Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3479**

15. Wahlperiode 30.06.04

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

- Drucksachen 15/420, 15/522, 15/955, 15/1365 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter im Bundesrat: Ministerpräsident Peter Müller

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 44. Sitzung am 9. Mai 2003 beschlossene Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 30. Juni 2004

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf	Hans-Joachim Hacker	Peter Müller
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Anlage

Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

elektronische Vorab-Fassung*

Zur Inhaltsübersicht

In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 12 wie folgt gefasst:

"Artikel 12 Änderungen von Verordnungen"

Zu Artikel 1 (Aufenthaltsgesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe zu § 15a eingefügt:

      "§ 15a Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer"
   b) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

      "§ 20 (weggefallen)"
   c) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe zu § 23a eingefügt:

      "§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen"
   d) In der Überschrift zu Abschnitt 8 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.
   e) In der Angabe zu § 43 werden die Wörter "und -programm" gestrichen.
   f) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende Angabe zu § 44a eingefügt:

      "§ 44a Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs"
   g) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

      "§ 45 Integrationsprogramm"
   h) Nach der Angabe zu § 54 wird folgende Angabe zu § 54a eingefügt:

      "§ 54a Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit"

i) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe zu § 58a eingefügt:

"§ 58a Abschiebungsanordnung"

j) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe zu § 60a eingefügt:

"§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)"

k) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:

"§ 76 (weggefallen)"

l) Nach der Angabe zu § 91 werden folgende Angaben zu den §§ 91a und 91b eingefügt:

"§ 91a Register zum vorübergehenden Schutz

§ 91b Datenübermittlung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle"

m) In der Angabe zu § 102 wird das Wort "sonstiger" gestrichen.

2. In § 1 Satz 2 werden vor dem Wort "Integrationsfähigkeit" die Wörter "Aufnahme- und" eingefügt.

3. In § 2 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort "Kindergeld" die Wörter "und Erziehungsgeld" eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt."

4. In § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,"

b) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist zu versagen, wenn einer der Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 oder 5a vorliegt."

...

elektronische Vorab-Fassung*

6. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter "pro Halbjahr" durch die Wörter "innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an" ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "des betreffenden Halbjahres" durch die Wörter "der betreffenden Sechsmonatsfrist" ersetzt.

7. In § 8 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

   "(3) Verletzt ein Ausländer seine Verpflichtung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs, so ist dies bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen. Besteht kein Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, so kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden. Bei den Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes, schutzwürdige Bindungen des Ausländers an das Bundesgebiet und die Folgen für die rechtmäßig im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen des Ausländers zu berücksichtigen."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

      "Ferner wird davon abgesehen, wenn der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und er nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs hatte oder er nach § 44a Abs. 2 Nr. 3 nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet war."

   b) In Absatz 3 Satz 1, 2 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

      "Eine Befristung erfolgt nicht, wenn ein Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder auf Grund einer Abschiebungsanordnung nach § 58a aus dem Bundesgebiet abgeschoben wurde. Die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 5 zulassen."

elektronische Vorab-Fassung*

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "kann" die Wörter "außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Im Fall des Absatzes 1 Satz 5 gilt Absatz 1 Satz 6 entsprechend."

10. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

"§ 15a
Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

(1) Unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt. Sie haben keinen Anspruch darauf, in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort verteilt zu werden. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Jedes Land bestimmt bis zu sieben Behörden, die die Verteilung durch die nach Satz 3 bestimmte Stelle veranlassen und verteilte Ausländer aufnehmen. Weist der Ausländer vor Veranlassung der Verteilung nach, dass eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstige zwingende Gründe bestehen, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, ist dem bei der Verteilung Rechnung zu tragen.

(2) Die Ausländerbehörden können die Ausländer verpflichten, sich zu der Behörde zu begeben, die die Verteilung veranlasst. Dies gilt nicht, wenn dem Vorbringen nach Absatz 1 Satz 6 Rechnung zu tragen ist. Gegen eine nach Satz 1 getroffene Verpflichtung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die zentrale Verteilungsstelle benennt der Behörde, die die Verteilung veranlasst hat, die nach den Sätzen 2 und 3 zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung. Hat das Land, dessen Behörde die Verteilung veranlasst hat, seine Aufnahmequote nicht erfüllt, ist die dieser Behörde nächstgelegene aufnahmefähige Aufnahmeeinrichtung des Landes aufnahmepflichtig. Andernfalls ist die von der zentralen Verteilungsstelle auf Grund der Aufnahmequote nach § 45 des Asyl-

elektronische Vorab-Fassung*

verfahrensgesetzes und der vorhandenen freien Unterbringungsmöglichkeiten bestimmte Aufnahmeeinrichtung zur Aufnahme verpflichtet. § 46 Abs. 4 und 5 des Asylverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Behörde, die die Verteilung nach Absatz 3 veranlasst hat, ordnet an, dass der Ausländer sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat. Die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer und das Ergebnis der Anhörung durch die die Verteilung veranlassende Stelle sind der zentralen Verteilungsstelle mitzuteilen. Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder sind als Gruppe zu melden und zu verteilen. Der Ausländer hat in dieser Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis er innerhalb des Landes weiterverteilt wird, längstens jedoch bis zur Aussetzung der Abschiebung oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels; § 12 und § 61 Abs. 1 bleiben unberührt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Landesgesetz geregelt wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen des Landes übertragen. Gegen eine nach Satz 1 oder Satz 3 getroffene Anordnung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die zuständigen Behörden können dem Ausländer nach der Verteilung erlauben, seine Wohnung in einem anderen Land zu nehmen. Nach erlaubtem Wohnungswechsel wird der Ausländer von der Quote des abgebenden Landes abgezogen und der des aufnehmenden Landes angerechnet.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Personen, die nachweislich vor dem 1. Januar 2005 eingereist sind."

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 9 findet keine Anwendung."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden."

elektronische Vorab-Fassung*

12. § 17 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird das Wort "beruflichen" durch das Wort "betrieblichen" ersetzt.

    b) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt gefasst:

"§ 18
Beschäftigung

(1) Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Internationale Verträge bleiben unberührt.

(2) Einem Ausländer kann ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

(3) Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, darf nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder wenn auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 42 die Erteilung der Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis für diese Beschäftigung zulässig ist.

(4) Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, darf nur für eine Beschäftigung in einer Berufsgruppe erteilt werden, die durch Rechtsverordnung nach § 42 zugelassen worden ist. Im begründeten Einzelfall kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

(5) Ein Aufenthaltstitel nach Absatz 2 und § 19 darf nur erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt."

elektronische Vorab-Fassung*

14. In § 19 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

    a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) Das Wort "Bundesanstalt" wird jeweils durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.

        bb) Nach dem Wort "Deutschland" werden die Wörter "und die Sicherung des Lebensunterhalts" eingefügt.

    b) Folgender Satz wird angefügt:

    "Die Landesregierung kann bestimmen, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Satz 1 der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle bedarf."

15. § 20 wird aufgehoben.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

    "Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

    1. ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht,
    2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
    3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

    Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind in der Regel gegeben, wenn mindestens eine Million Euro investiert und zehn Arbeitsplätze geschaffen werden. Im Übrigen richtet sich die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1 insbesondere nach der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung."

    b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort "Jahren" das Wort "ist" durch das Wort "kann" und werden die Wörter "zu erteilen" durch die Wörter "erteilt werden" ersetzt.

17. In § 22 Satz 1 wird vor dem Wort "humanitären" das Wort "dringenden" eingefügt.

elektronische Vorab-Fassung

18. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

"§ 23a
Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

(3) Verzieht ein sozialhilfebedürftiger Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, längstens für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die in § 6 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts."

19. In § 24 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben.

elektronische Vorab-Fassung*

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "2 bis 7" durch die Angabe "2, 3, 5 oder 7" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Wörter angefügt:

"der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer

a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,

b) eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,

c) sich Handlungen zu Schulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder

d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt."

b) Die Absätze 5 und 6 werden durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

"(5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt."

21. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Wörter angefügt:

elektronische Vorab-Fassung*

"in den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe "Abs. 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe "bis 5" durch die Angabe "bis 6" ersetzt.

22. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "und 6" durch die Angabe "und 5" ersetzt.

b) In Absatz 5 wird der abschließende Punkt gestrichen und werden die Wörter "oder wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat." angefügt.

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach der Angabe "Abs. 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "befristet" gestrichen.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort "besitzt," durch die Wörter "oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt oder" ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen und das Kind seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt."

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird das Wort "zwölfte" durch die Angabe "16." und werden die Wörter "ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt" durch die Wörter "die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann," ersetzt.

elektronische Vorab-Fassung*

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Dem" werden die Wörter "minderjährigen ledigen" eingefügt.

bb) Das Wort "zwölfte" wird durch die Angabe "16." ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es auf Grund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Hierbei sind das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen."

25. In § 38 wird Absatz 4 folgender Satz angefügt:

"Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist innerhalb der Antragsfrist des Absatzes 1 Satz 2 und im Fall der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag erlaubt."

26. In der Überschrift zu Abschnitt 8 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.

27. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 und Absatz 6 wird jeweils das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter "nicht ergeben" durch die Wörter ", insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben, und" ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter "der Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt" durch das Wort "sie" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "des Arbeitsamtes" durch die Wörter "der Agentur für Arbeit" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter "der Abschnitte" durch die Wörter "nach den Abschnitten" ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

elektronische Vorab-Fassung*

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) der Europäischen Union beigetreten sind, kann von der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erlaubt werden, soweit nach Maßgabe dieses Vertrages von den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft abweichende Regelungen Anwendung finden. Ihnen ist Vorrang gegenüber zum Zweck der Beschäftigung einreisenden Staatsangehörigen aus Drittstaaten zu gewähren."

28. § 42 wird wie folgt gefasst:

"§ 42
Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes bestimmen:

1. Beschäftigungen, für die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 17 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1) nicht erforderlich ist,
2. Berufsgruppen, bei denen nach Maßgabe des § 18 eine Beschäftigung ausländischer Erwerbstätiger zugelassen werden kann, und erforderlichenfalls nähere Voraussetzungen für deren Zulassung auf dem deutschen Arbeitsmarkt,
3. Ausnahmen für Angehörige bestimmter Staaten,
4. Tätigkeiten, die für die Durchführung dieses Gesetzes stets oder unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Beschäftigung anzusehen sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes bestimmen:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; dabei kann auch ein alternatives Verfahren zur Vorrangprüfung geregelt werden,
2. Einzelheiten über die zeitliche, betriebliche, berufliche und regionale Beschränkung der Zustimmung nach § 39 Abs. 4,

elektronische Vorab-Fassung

3. Ausnahmen, in denen eine Zustimmung abweichend von § 39 Abs. 2 erteilt werden darf,

4. Beschäftigungen, für die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Abs. 2 Satz 3 nicht erforderlich ist,

5. Fälle, in denen geduldeten Ausländern abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Beschäftigung erlaubt werden kann.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern Weisungen erteilen."

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter "und -programm" gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 7 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine vom Kursträger auszustellende Bescheinigung über den erfolgreich abgelegten Abschlusstest nachgewiesen. Der Integrationskurs wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt, das sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen kann. Für die Teilnahme am Integrationskurs sollen Kosten in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erhoben werden."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Einzelheiten des Integrationskurses, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für die Teilnahme und ihre Ordnungsmäßigkeit einschließlich der Kostentragung sowie die erforderliche Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln."

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag zum 1. Juli 2007 einen Erfahrungsbericht zu Durchführung und Finanzierung der Integrationskurse vor."

elektronische Vorab-Fassung*

30. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hat ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, wenn er

1. erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhält

a) zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21),

b) zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36),

c) aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder

2. eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 erhält."

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort "Jahr" das Wort "erhält" eingefügt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht nicht,

1. bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen,

2. bei erkennbar geringem Integrationsbedarf oder

3. wenn der Ausländer bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die Berechtigung zur Teilnahme am Orientierungskurs bleibt im Falle des Satzes 1 Nr. 3 hiervon unberührt."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

31. § 45 wird durch folgende §§ 44a und 45 ersetzt:

"§ 44a

Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(1) Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn

1. er nach § 44 einen Anspruch auf Teilnahme hat und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann oder

elektronische Vorab-Fassung*

2. die Ausländerbehörde ihn im Rahmen verfügbarer und zumutbar erreichbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert und er
   a) Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die die Leistung bewilligende Stelle die Teilnahme angeregt hat oder
   b) in besonderer Weise integrationsbedürftig ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 stellt die Ausländerbehörde bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels fest, ob der Ausländer zur Teilnahme verpflichtet ist.

(2) Von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen sind Ausländer,

1. die sich im Bundesgebiet in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befinden,
2. die die Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten im Bundesgebiet nachweisen oder
3. deren Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist.

(3) Kommt ein Ausländer seiner Teilnahmepflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, so weist ihn die zuständige Ausländerbehörde vor der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis auf die Auswirkungen seiner Pflichtverletzung und der Nichtteilnahme am Integrationskurs (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Nr. 7 und 8 dieses Gesetzes, § 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) hin. Solange ein Ausländer seiner Teilnahmepflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommt, kann die die Leistung bewilligende Stelle für die Zeit der Nichtteilnahme nach Hinweis der Ausländerbehörde die Leistungen bis zu zehn vom Hundert kürzen. Bei Verletzung der Teilnahmepflicht kann der voraussichtliche Kostenbeitrag auch vorab in einer Summe durch Gebührenbescheid erhoben werden.

elektronische Vorab-Fassung*

§ 45
Integrationsprogramm

Der Integrationskurs kann durch weitere Integrationsangebote, insbesondere ein migrationsspezifisches Beratungsangebot, ergänzt werden. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle entwickelt ein bundesweites Integrationsprogramm, in dem insbesondere die bestehenden Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern für Ausländer und Spätaussiedler festgestellt und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrationsangebote vorgelegt werden. Bei der Entwicklung des bundesweiten Integrationsprogramms sowie der Erstellung von Informationsmaterialien über bestehende Inte-

grationsangebote werden die Länder, die Kommunen und die Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen beteiligt. Darüber hinaus sollen Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, die Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige gesellschaftliche Interessenverbände beteiligt werden."

32. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "Angaben zu seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen" durch die Wörter "die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Person" die Wörter ", das Lebensalter" und nach dem Wort "Identität" die Wörter ", seines Lebensalters" eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Die Identität eines Ausländers ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, wenn eine Verteilung gemäß § 15a stattfindet."

d) In Absatz 3 wird das Wort "können" durch das Wort "sollen" ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "2 und 3" durch die Angabe "2 bis 3" ersetzt.

33. In § 50 wird Absatz 7 wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach dem Wort "ausgewiesener" das Wort ", zurückgeschobener" eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Für Ausländer, die gemäß § 15a verteilt worden sind, gilt § 66 des Asylverfahrensgesetzes entsprechend."

34. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58a,"

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

...

elektronische Vorab-Fassung*

aaa) Die Wörter "als Arbeitnehmer oder als Selbständiger" werden gestrichen.

bbb) Nach dem Wort "seines" werden die Wörter "mit ihm in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden" eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Niederlassungserlaubnis eines mit einem Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ausländers erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 6 und 7."

35. In § 52 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.

36. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 oder § 97 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist."

37. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern "ausgewiesen, wenn" wird das Wort "er" gestrichen.

b) In den Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 wird jeweils das Wort "er" vorangestellt.

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

"5. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen,"

d) Folgende Nummer 5a wird eingefügt:

"5a. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht,"

elektronische Vorab-Fassung*

e) In Nummer 6 wird Satz 2 wie folgt geändert:

aa) Das Wort "unrichtiger" wird durch das Wort "unvollständiger" ersetzt.

bb) Der abschließende Punkt wird durch das Wort "; oder" ersetzt.

f) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. er zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet."

38. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

"§ 54a

Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit

(1) Ein Ausländer, gegen den eine vollziehbare Ausweisungsverfügung nach § 54 Nr. 5, 5a oder eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht, unterliegt der Verpflichtung, sich mindestens einmal wöchentlich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen polizeilichen Dienststelle zu melden, soweit die Ausländerbehörde nichts anderes bestimmt. Ist ein Ausländer auf Grund anderer als der in Satz 1 genannten Ausweisungsgründe vollziehbar ausreisepflichtig, kann eine Satz 1 entsprechende Meldepflicht angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(2) Sein Aufenthalt ist auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, soweit die Ausländerbehörde keine abweichenden Festlegungen trifft.

(3) Er kann verpflichtet werden, in einem anderen Wohnort oder in bestimmten Unterkünften auch außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde zu wohnen, wenn dies geboten erscheint, um die Fortführung von Bestrebungen, die zur Ausweisung geführt haben, zu erschweren oder zu unterbinden und die Einhaltung vereinsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Auflagen und Verpflichtungen besser überwachen zu können.

(4) Um die Fortführung von Bestrebungen, die zur Ausweisung geführt haben, zu erschweren oder zu unterbinden, kann der Ausländer auch verpflichtet werden, bestimmte Kommunikationsmittel oder -dienste nicht zu nutzen, soweit ihm Kommunikationsmittel verbleiben und die Beschränkung notwendig ist, um schwere Gefahren für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter abzuwehren.

elektronische Vorab-Fassung*

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 ruhen, wenn sich der Ausländer in Haft befindet. Eine Anordnung nach den Absätzen 3 und 4 ist sofort vollziehbar."

39. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort "falsche" werden die Wörter "oder unvollständige" eingefügt.

bbb) Das Wort "unrichtiger" wird durch das Wort "unvollständiger" ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das abschließende Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird der abschließende Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

dd) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8a. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht in einer Weise billigt oder dafür wirbt, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, oder

8b. in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet."

b) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe "§ 60 Abs. 11 Satz 3" durch die Angabe "§ 60a Abs. 2" ersetzt.

40. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen in der Regel in den Fällen des § 53 und des § 54 Nr. 5, 5a und 7 vor."

b) In Absatz 3 wird die Angabe "Abs. 3" durch die Angabe "Abs. 4" ersetzt.

41. In § 58 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "2 oder" gestrichen.

...

elektronische Vorab-Fassung*

42. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

"§ 58a
Abschiebungsanordnung

(1) Die oberste Landesbehörde kann gegen einen Ausländer auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen. Die Abschiebungsanordnung ist sofort vollziehbar; einer Abschiebungsandrohung bedarf es nicht.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann die Übernahme der Zuständigkeit erklären, wenn ein besonderes Interesse des Bundes besteht. Die oberste Landesbehörde ist hierüber zu unterrichten. Abschiebungsanordnungen des Bundes werden vom Bundesgrenzschutz vollzogen.

(3) Eine Abschiebungsanordnung darf nicht vollzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 bis 8 gegeben sind. § 59 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Prüfung obliegt der über die Abschiebungsanordnung entscheidenden Behörde, die nicht an hierzu getroffene Feststellungen aus anderen Verfahren gebunden ist.

(4) Dem Ausländer ist nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich zuvor anwaltlichen Beistands versichert; er ist hierauf, auf die Rechtsfolgen der Abschiebungsanordnung und die gegebenen Rechtsbehelfe hinzuweisen. Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung zu stellen. Die Abschiebung darf bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 und im Falle der rechtzeitigen Antragstellung bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nicht vollzogen werden."

43. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "seines Geschlechts," gestrichen.

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:

"Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht

elektronische Vorab-Fassung*

anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

a) dem Staat,

b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder

c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative."

b) In Absatz 4 wird das Wort "kann" durch das Wort "darf" und das Wort "nicht" durch die Wörter "nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist," ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe "Absatz 11 Satz 1" durch die Angabe "§ 60a Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

d) Absatz 11 wird aufgehoben.

44. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

"§ 60a

Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

(3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.

(4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

elektronische Vorab-Fassung*

(5) Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert. Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die für den Fall des Erlöschens durch Ablauf der Geltungsdauer oder durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde."

45. In § 62 Abs. 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann,"

46. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 wird vor dem Wort "Visum" das Wort "nationalen" eingefügt.

cc) Nach dem bisherigen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erteilung oder Verlängerung eines Schengen-Visums."

47. In § 71 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"In den Fällen des § 49 Abs. 3 sind auch die Behörden zuständig, die die Verteilung nach § 15a veranlassen."

48. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "von dieser" durch die Wörter "über das Auswärtige Amt" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die beteiligten Behörden übermitteln Erkenntnisse über Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 über das Auswärtige Amt an die zuständige Auslands-

elektronische Vorab-Fassung*

vertretung."

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"In den Fällen des § 14 Abs. 2 kann die jeweilige mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde die im Visumverfahren erhobenen Daten an die in Satz 1 genannten Behörden übermitteln."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe "nach § 5 Abs. 4" wird durch die Wörter "gemäß § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken" ersetzt.

bbb) Nach dem Wort "Landeskriminalamt" werden die Wörter "oder die zuständigen Behörden der Polizei" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind die gespeicherten personenbezogenen Daten den in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten zu übermitteln, wenn dies zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken geboten ist."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe "§ 5 Abs. 4" die Wörter "oder Sicherheitsbedenken nach Absatz 2" eingefügt.

49. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 1 bis 3.

dd) In der neuen Nummer 1 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter "Basissprachkurses und des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 5" durch die Wörter "Integrationskurses nach § 43 Abs. 3" ersetzt.

elektronische Vorab-Fassung*

ff) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

"4. Betreiben wissenschaftlicher Forschungen über Migrationsfragen (Begleitforschung) zur Gewinnung analytischer Aussagen für die Steuerung der Zuwanderung;"

gg) In Nummer 6 wird die Angabe "§ 24 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "91a" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

50. § 76 wird aufgehoben.

51. In § 78 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe "§ 60 Abs. 11" durch die Angabe "§ 60a Abs. 4" ersetzt.

52. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "aufhält," die Wörter "ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen," eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter "vor Ablauf der Geltungsdauer" werden gestrichen.

bbb) Das Wort "Aufenthaltstitel" wird durch die Wörter "bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

53. In § 82 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "45" durch die Angabe "44a" ersetzt.

54. In § 83 Satz 1 werden die Wörter "einer Zuwanderungsmitteilung nach § 20," gestrichen.

55. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Widerspruch und Klage gegen

1. die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels,

elektronische Vorab-Fassung*

2. gegen die Auflage nach § 61 Abs. 1, in einer Ausreiseeinrichtung Wohnung zu nehmen und

3. die Änderung oder Aufhebung einer Nebenbestimmung, die die Ausübung einer Beschäftigung betrifft,

haben keine aufschiebende Wirkung."

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit gilt der Aufenthaltstitel als fortbestehend, solange die Frist zur Erhebung des Widerspruchs oder der Klage noch nicht abgelaufen ist, während eines gerichtlichen Verfahrens über einen zulässigen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder solange der eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat."

56. In § 88 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 48 Abs. 4" durch die Angabe "§ 46 Abs. 2 " ersetzt.

57. In § 89 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "und 3" durch die Angabe "bis 3" ersetzt.

58. In § 90 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.

59. Nach § 91 werden folgende §§ 91a und 91b eingefügt:

"§ 91a
Register zum vorübergehenden Schutz

(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt ein Register über die Ausländer nach § 24 Abs. 1, die ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben, und über deren Familienangehörige im Sinne des Artikels 15 Abs. 1 der Richtlinie 01/55/EG zum Zwecke der Aufenthaltsgewährung, der Verteilung der aufgenommenen Ausländer im Bundesgebiet, der Wohnsitzverlegung aufgenommener Ausländer in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Familienzusammenführung und der Förderung der freiwilligen Rückkehr.

(2) Folgende Daten werden in dem Register gespeichert:

1. zum Ausländer:

a) die Personalien (Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, letzter Wohnort im

elektronische Vorab-Fassung*

Herkunftsland, Herkunftsregion, sowie freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit),

b) Angaben zum Beruf und zur beruflichen Ausbildung,

c) das Eingangsdatum seines Antrages auf Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis, die für die Bearbeitung seines Antrages zuständige Stelle und Angaben zur Entscheidung über den Antrag oder den Stand des Verfahrens,

d) Angaben zu seinen Identitäts- und Reisedokumenten (Art, Nummer, ausstellende Stelle, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer),

e) die AZR-Nummer und die Visadatei-Nummer,

f) Zielland und Zeitpunkt der Ausreise,

2. die Personalien nach Nummer 1 Buchstabe a mit Ausnahme der freiwillig gemachten Angaben zur Religionszugehörigkeit der Familienangehörigen des Ausländers nach Absatz 1,

3. Angaben zu Dokumenten zum Nachweis der Ehe, der Lebenspartnerschaft oder der Verwandtschaft.

(3) Die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen sind verpflichtet, die in Absatz 2 bezeichneten Daten unverzüglich an die Registerbehörde zu übermitteln, wenn

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 oder

2. ein Visum zur Inanspruchnahme vorübergehenden Schutzes im Bundesgebiet

beantragt wurden.

(4) Die §§ 8 und 9 des AZR-Gesetzes gelten entsprechend.

(5) Die Daten dürfen auf Ersuchen an die Ausländerbehörden, Auslandsvertretungen und andere Organisationseinheiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einschließlich der dort eingerichteten nationalen Kontaktstelle nach Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie 01/55/EG zum Zwecke der Erfüllung ihrer ausländer- und asylrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufenthaltsgewährung, der Verteilung der aufgenommenen Ausländer im Bundesgebiet, der Wohnsitzverlegung aufgenommener Ausländer in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Familienzusammenführung und der Förderung der freiwilligen Rückkehr übermittelt werden.

(6) Die Registerbehörde hat über Datenübermittlungen nach Absatz 5 Aufzeichnungen zu fertigen. § 13 des AZR-Gesetzes gilt entsprechend.

elektronische Vorab-Fassung*

(7) Die Datenübermittlungen nach den Absätzen 3 und 5 erfolgen schriftlich, in elektronischer Form oder im automatisierten Verfahren. § 22 Abs. 2 bis 4 des AZR-Gesetzes gilt entsprechend.

(8) Die Daten sind spätestens zwei Jahre nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes des Ausländers zu löschen. Für die Auskunft an den Betroffenen und die Sperrung der Daten gelten die § 34 Abs. 1 und 2 und § 37 des AZR-Gesetzes entsprechend.

§ 91b
Datenübermittlung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
als nationale Kontaktstelle

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle nach Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie 01/55/EG darf die Daten des Registers nach § 91a zum Zweck der Verlegung des Wohnsitzes aufgenommener Ausländer in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder zur Familienzusammenführung an folgende Stellen übermitteln:

1. nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften,
3. sonstige ausländische oder über- und zwischenstaatliche Stellen, wenn bei diesen Stellen ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe des § 4b Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleistet ist."

60. In § 95 Abs. 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. entgegen § 54a wiederholt einer Meldepflicht nicht nachkommt, wiederholt gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts oder sonstige Auflagen verstößt oder trotz wiederholten Hinweises auf die rechtlichen Folgen einer Weigerung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nicht nachkommt oder entgegen § 54a Abs. 4 bestimmte Kommunikationsmittel nutzt,"

61. In § 96 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe "Absatz 4," die Angabe "und des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5" eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

elektronische Vorab-Fassung*

62. In § 97 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

"(4) § 73d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden."

63. In § 98 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe "§ 61 Abs. 1" die Angabe "Satz 1" eingefügt.

b) In Nummer 3 wird nach der Angabe "§ 61 Abs. 1" die Angabe "Satz 2" eingefügt.

c) In Nummer 5 wird die Angabe "Nr. 6 oder 8" durch die Angabe "Nr. 7 oder 10" ersetzt.

64. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 werden folgende Wörter angefügt:

"das Verfahren für die Erteilung von Befreiungen und die Fortgeltung und weitere Erteilung von Aufenthaltstiteln nach diesem Gesetz bei Eintritt eines Befreiungsgrundes zu regeln sowie zur Steuerung der Erwerbstätigkeit von Ausländern im Bundesgebiet Befreiungen einzuschränken,"

bb) In Nummer 4 werden die Wörter "deren Übernahme gesichert ist," durch die Wörter "die im Zusammenhang mit der Hilfeleistung in Rettungs- und Katastrophenfällen einreisen," ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird nach dem Wort "amtliche" das Wort "deutsche" eingefügt.

dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

"6. amtliche Ausweise, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt worden sind, allgemein als Passersatz zuzulassen,"

ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:

"8. zur Ermöglichung oder Erleichterung des Reiseverkehrs zu bestimmen, dass Ausländern, die bereits bestehende Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet in einem Passersatz bescheinigt werden kann,"

elektronische Vorab-Fassung*

gg) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

"9. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Ausweisersatz ausgestellt werden kann und wie lange er gültig ist,"

hh) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort "aufhalten," werden die Wörter "zu regeln" eingefügt.

bbb) Die abschließenden Wörter "zu regeln," werden durch die Wörter "sowie der Eintragungen über die Einreise, die Ausreise, das Antreffen im Bundesgebiet und über Entscheidungen der zuständigen Behörden in solchen Papieren," ersetzt.

ii) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

"11. Näheres zum Register nach § 91a sowie zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Datenübermittlung zu bestimmen,"

jj) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

"12. zu bestimmen, wie der Wohnsitz von Ausländern, denen vorübergehend Schutz gemäß § 24 Abs. 1 gewährt worden ist, in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verlegt werden kann,"

kk) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 13 und wie folgt geändert:

Das abschließende Wort "und" wird durch ein Komma ersetzt.

ll) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 14 und wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe f wird das Wort "Arbeitsämter" durch die Wörter "Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.

bbb) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:

"i) Auslandsvertretungen"

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

65. In § 101 Abs. 1 Satz 1, § 102 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 103 Satz 1, § 104 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter "[*Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Abs. 3*]" durch die Angabe "1. Januar 2005" ersetzt.

elektronische Vorab-Fassung*

66. § 102 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort "sonstiger" gestrichen.

    b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

    "Entsprechendes gilt für die kraft Gesetzes eingetretenen Wirkungen der Antragstellung nach § 69 des Ausländergesetzes."

67. In § 103 Satz 2 wird nach der Angabe "Abs. 1" die Angabe "Satz 1" eingefügt.

68. In § 104 Abs. 2 wird nach der Angabe "Abs. 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.

69. In § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird jeweils das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Artikel 2 (Freizügigkeitsgesetz/EU)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "vom zuständigen Arbeitsamt" durch die Wörter "von der zuständigen Agentur für Arbeit" ersetzt.

    b) In Absatz 6 wird das Wort "Erteilung" durch das Wort "Ausstellung" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort "erteilt" durch das Wort "ausgestellt" ersetzt.

    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    "Für die Glaubhaftmachung erforderliche Angaben und Nachweise können von der zuständigen Meldebehörde bei der meldebehördlichen Anmeldung entgegengenommen werden."

    bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Angaben" die Wörter "und Nachweise" eingefügt.

3. In § 7 Satz 4 wird das Wort "erteilt" durch das Wort "ausgestellt" ersetzt.

4. In § 11 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe "44 Abs. 3" wird durch die Angabe "44 Abs. 4" ersetzt.

      bb) Die Angabe "§ 74 Abs. 2" wird durch die Angabe "die §§ 69, 74 Abs. 2" ersetzt.

      cc) Die Angabe ", 86" wird gestrichen.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      "Die Mitteilungspflichten nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes bestehen insoweit, als die dort genannten Umstände auch für die Feststellung nach § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 entscheidungserheblich sein können."

5. Folgender § 13 wird angefügt:

"§ 13
Staatsangehörige der Beitrittsstaaten

Soweit nach Maßgabe des Vertrages vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II, S. 1408) abweichende Regelungen anwendbar sind, findet dieses Gesetz Anwendung, wenn die Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt wurde."

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Artikel 3 (Änderung des AsylVfG)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

   '3a. § 4 wird wie folgt geändert:

      a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes" durch die Angabe "§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.

      b) In Satz 2 wird der abschließende Punkt gestrichen und werden nach dem Wort "Auslieferungsverfahren" die Wörter "sowie das Verfahren nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes." angefügt.'

2. In Nummer 10 § 14a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 6" durch die Angabe "Abs. 5" ersetzt.

3. Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:

   '30a. In § 45 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

   "Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel)." '

4. In Nummer 36 Buchstabe a § 55 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 2 bis 4" durch die Angabe "Abs. 3 und 4" ersetzt.

5. Nach Nummer 36 wird folgende Nummer 36a eingefügt:

   '36a. Dem § 56 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   "(3) Räumliche Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft, bis sie aufgehoben werden. Abweichend von Satz 1 erlöschen räumliche Beschränkungen, wenn der Aufenthalt nach § 25 Abs. 1 Satz 3 oder § 25 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes als erlaubt gilt oder ein Aufenthaltstitel erteilt wird." '

6. Nummer 38 wird wie folgt gefasst:

   '38. § 59 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 36 des Ausländergesetzes" durch die Angabe "§ 12 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern "Erfüllung der Verlassenspflicht" die Angabe ", auch in den Fällen des § 56 Abs. 3," eingefügt.'

7. In Nummer 39 § 61 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe "Bundesanstalt" durch die Angabe "Bundesagentur" ersetzt.

elektronische Vorab-Fassung*

8. Nummer 42 wird wie folgt gefasst:

’42. In § 67 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe "§ 52 des Ausländergesetzes" durch die Angabe "§ 60 Abs. 9 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes," '

9. Nummer 45 wird wie folgt gefasst:

'45. In § 71a Abs. 4 wird die Angabe "41 bis 43a" durch die Angabe "42 und 43" ersetzt.'

10. In Nummer 46 Buchstabe b § 73 wird Absatz 2a folgender Satz angefügt:

"Bis zur Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme entfällt für Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag."

11. Nummer 47 wird aufgehoben.

12. Die bisherigen Nummern 48 und 49 werden zu den Nummern 47 und 48.

13. Nach der neuen Nummer 48 wird folgende Nummer 49 eingefügt:

'49. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordruckmuster und Ausstellungsmodalitäten für die Bescheinigung nach § 63 festzulegen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.'

14. In Nummer 51 werden die Angaben "§ 4 Satz 1," und ", § 83b Abs. 2 Satz 1" gestrichen.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Artikel 4 (Änderungen des AZRG)

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe e werden vor dem Wort "ersetzt" die Wörter "und der abschließende Punkt durch ein Komma" eingefügt.

   b) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

      'f) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

      "12. die entsprechend § 54 Nr. 6 des Aufenthaltsgesetzes sicherheitsrechtlich befragt wurden." '

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   '4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 6 werden die Wörter ", zur rechtlichen Stellung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

   b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

      "7. Entscheidungen zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 9 und 10 bezeichneten Anlässen, Angaben zu den Anlässen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 und 11 sowie Hinweise auf die Durchführung einer Befragung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12," '

3. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

   '6. In § 6 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe "und 11" durch die Angabe ", 11 und 12" ersetzt.

   b) In Nummer 4 werden die Wörter "die Anerkennung ausländischer" durch die Wörter "Migration und" ersetzt.'

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Artikel 5 (Änderung des StAG)

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

   '6. § 8 wird wie folgt gefasst:

   "(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

   1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist,
   2. keinen Ausweisungsgrund nach den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt,
   3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
   4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

   Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes.

   (2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden." '

2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

   a) § 10 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe "23 Abs. 1," die Angabe "23a," eingefügt und die Angabe "3 bis 5" durch die Angabe "3 und 4" ersetzt.

         bbb) In Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 werden jeweils die Wörter "Sozial- oder Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

      bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      "(3) Weist ein Ausländer durch eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt."

elektronische Vorab-Fassung*

b) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 wird nach der Angabe "Nr. 5" die Angabe "und 5a" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes."

c) In § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das abschließende Komma gestrichen und werden die Wörter "und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat," angefügt.

d) § 12a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Ausländische Verurteilungen zu Strafen sind zu berücksichtigen, wenn die Tat im Inland als strafbar anzusehen ist, die Verurteilung in einem rechtsstaatlichen Verfahren ausgesprochen worden ist und das Strafmaß verhältnismäßig ist. Eine solche Verurteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nach dem Bundeszentralregistergesetz zu tilgen wäre. Absatz 1 gilt entsprechend."

bb) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Im Ausland erfolgte Verurteilungen und im Ausland anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren sind im Einbürgerungsantrag aufzuführen."

3. In Nummer 9 § 13 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

'a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ein ehemaliger Deutscher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder Satz 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder als Kind angenommen worden ist." '

4. In Nummer 14 werden die Wörter "der zuständigen Behörde" durch die Wörter "des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle" ersetzt.

elektronische Vorab-Fassung*

5. In Nummer 16 wird § 37 wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   "(2) Die Einbürgerungsbehörden übermitteln den Verfassungsschutzbehörden zur Ermittlung der Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 11 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten die anfragende Stelle unverzüglich nach Maßgabe der insoweit bestehenden besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen."

6. In Nummer 18 § 40c wird die Angabe "§ 11 Nr. 2 oder 3" durch die Angabe "§ 11 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder Satz 2" ersetzt.

<u>Zu Artikel 6 (Änderung des BVG)</u>

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   '2. In § 8 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

   "Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richten sich die Verteilungsquoten für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel)." '

2. Der Nummer 4 § 15 wird folgender Buchstabe c angefügt:

   'c) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Widerruf" die Wörter "und die Ausstellung einer Zweitschrift" eingefügt.'

3. In Nummer 6 § 27 Abs. 1 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

   'b) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

   "< ... wie Gesetzesbeschluss mit der Maßgabe, dass in Satz 2 Halbsatz 1 die Wörter "ausreichende Kenntnisse" durch das Wort "Grundkenntnisse" ersetzt werden >" '

...

elektronische Vorab-Fassung*

4. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

   '7. Nach § 100a wird folgender § 100b eingefügt:

"§ 100b
Anwendungsvorschrift

(1) § 4 Abs. 3 Satz 2 ist in der bis zum 1. Januar 2005 geltenden Fassung auf Personen anzuwenden, die bis zu diesem Zeitpunkt in den Aufnahmebescheid einbezogen worden sind.

(2) Für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 oder 2 bleiben die Länder in allen Fällen zuständig, in denen bis zum 1. Januar 2005 die Registrierung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Bundes und die Verteilung auf die Länder erfolgt ist." '

<u>Zu Artikel 8 (Änderung des AsylbLG)</u>

1. In Nummer 1 wird Buchstabe a § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

   a) In Doppelbuchstabe aa Nummer 3 wird die Angabe "Abs. 4 oder 6" durch die Angabe "Abs. 4 oder 5" ersetzt.

   b) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

      'bb) In Nummer 4 wird die Angabe "§ 55 des Ausländergesetzes" durch die Angabe "§ 60a des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.'

   c) Folgende Doppelbuchstaben cc bis ee werden angefügt:

      'cc) In Nummer 5 wird nach der Angabe "vollziehbar ist," das Wort "oder" gestrichen.

      dd) In Nummer 6 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort "oder" angefügt.

      ee) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

         "7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen." '

2. Nummer 2 wird aufgehoben.

3. In Nummer 3 § 2 Abs. 1 wird das Wort "Bundessozialhilfegesetz" durch die Wörter "Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

elektronische Vorab-Fassung*

4. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

'7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

"1. die Empfänger

a) von Leistungen in besonderen Fällen (§ 2),

b) von Grundleistungen (§ 3),

c) von ausschließlich anderen Leistungen (§§ 4 bis 6),"

b) In Absatz 2 wird Nummer 2a aufgehoben.'

<u>Zu Artikel 9 (Änderung des SGB III)</u>

Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

'a) In der Angabe zu § 284 wird das Wort "Genehmigungspflicht" durch die Wörter "Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten" und die Angaben zu den §§ 285 und 286 werden jeweils durch die Angabe "(weggefallen)" ersetzt.'

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

'2a. § 284 wird wie folgt gefasst:

"§ 284
Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige
der neuen EU-Mitgliedstaaten

(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) der Europäischen Union beigetreten sind, und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrages abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit Anwendung finden.

...

elektronische Vorab-Fassung*

(2) Die Genehmigung wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung-EU besteht.

(3) Die Arbeitserlaubnis-EU kann nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 bis 4 und 6 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(4) Ausländern nach Absatz 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis-EU für eine Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder auf Grund einer Rechtsverordnung zulässig ist. Für die Beschäftigungen, die durch Rechtsverordnung zugelassen werden, ist Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Absatz 1 gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis-EU zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittsvertrag vorsieht.

(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach § 12a der Arbeitsgenehmigungsverordnung.

(6) Das Aufenthaltsgesetz und die auf Grund des § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Arbeitsmarktzugang gelten entsprechend, soweit sie für die Ausländer nach Absatz 1 günstigere Regelungen enthalten. Bei Anwendung der Vorschriften steht die Arbeitsgenehmigung-EU der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes gleich." '

3. In Nummer 3 wird die Angabe "§§ 284 bis" durch die Angabe "§§ 285 und" ersetzt.

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe "Abs. 2" wird die Angabe "Satz 1" eingefügt.

   b) In § 287 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.

5. Nummer 5 wird aufgehoben.

6. Nummer 7 § 304 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a Absatz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

elektronische Vorab-Fassung*

"2. ausländische Arbeitnehmer den erforderlichen Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die sie zur Ausübung ihrer Beschäftigung berechtigen, oder die erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 besitzen und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden,"

b) In Buchstabe b wird die Angabe "Nr. 5" durch die Angabe "Nr. 6" ersetzt.

7. Nummer 8 § 306 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

'a) In Satz 1 werden die Wörter "mit einer erforderlichen Genehmigung" durch die Wörter "den erforderlichen Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die sie zur Ausübung ihrer Beschäftigung berechtigen, oder die erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 besitzen" ersetzt.'

b) In Buchstabe b werden nach dem Wort "Aufenthaltstitel" die Wörter ", ihre Duldung" eingefügt.

8. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

"10. In § 336a Satz 1 wird Nummer 2 gestrichen und die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden zu den Nummern 2 bis 4."

9. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz wird die Angabe "§ 402" durch die Angabe "§ 394" ersetzt.

b) In Buchstabe a wird jeweils die Angabe "6" durch die Angabe "5" und das Wort "Zustimmungen" durch das Wort "Zustimmung" ersetzt.

c) In Buchstabe b wird die Angabe "8" durch die Angabe "7" ersetzt.

10. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

'12. § 404 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:

"a) Ausländer entgegen § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel oder ohne eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die sie zur Ausübung ihrer Beschäftigung berechtigen, oder entgegen § 284 Abs. 1 ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt oder

elektronische Vorab-Fassung*

b) einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der Ausländer entgegen § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel oder ohne eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die sie zur Ausübung ihrer Beschäftigung berechtigen, oder entgegen § 284 Abs. 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

"3. einen Ausländer entgegen § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel oder ohne eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die sie zur Ausübung ihrer Beschäftigung berechtigen, oder entgegen § 284 Abs. 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt,

4. eine Beschäftigung ohne den nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Aufenthaltstitel oder ohne eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung ihrer Beschäftigung berechtigen, oder ohne Genehmigung nach § 284 Abs. 1 ausübt,"

bb) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 284 Abs. 3" durch die Angabe "§ 39 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.'

11. In Nummer 13 werden nach dem Wort "Aufenthaltsgesetzes" die Wörter "oder ohne eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die sie zur Ausübung ihrer Beschäftigung berechtigen, oder ohne eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1" eingefügt.

12. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

'14. In § 406 Abs. 1 wird die Angabe "eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe "einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1" ersetzt.'

13. Nummer 15 § 407 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird aufgehoben.

elektronische Vorab-Fassung*

b) In Buchstabe b werden nach dem Wort "Aufenthaltsgesetzes" die Wörter ", eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1" eingefügt.

c) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

'c) In Absatz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

"2. eine in

a) § 404 Abs. 2 Nr. 3 oder

b) § 404 Abs. 2 Nr. 4

bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt," '

14. Die Nummern 16, 18 und 20 werden aufgehoben.

15. Die Nummern 21 und 22 werden wie folgt gefasst:

'21. § 434h wird wie folgt gefasst:

"§ 434h
Zuwanderungsgesetz

Die §§ 419 und 421 Abs. 3 sind in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bis zum Ende des Deutsch-Sprachlehrgangs weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2005 entstanden ist und der Deutsch-Sprachlehrgang begonnen hat. In diesen Fällen trägt der Bund die Ausgaben der Sprachförderung; Verwaltungskosten der Bundesagentur für Arbeit werden nicht erstattet."

22. § 434 k wird wie folgt gefasst:

"§ 434k
Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Die §§ 419, 420 Abs. 3 und § 421 Abs. 3 sind in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bis zum Ende des Deutsch-Sprachlehrgangs weiterhin anzuwenden, wenn vor dem 1. Januar 2005 der Anspruch entstanden ist und der Deutsch-Sprachlehrgang begonnen hat. In diesen Fällen trägt der Bund die Ausgaben der Sprachförderung; Verwaltungskosten der Bundesagentur für Arbeit werden nicht erstattet." '

elektronische Verab-Fassung*

Zu Artikel 10 (Änderungen sonstiger sozial- und leistungsrechtlicher Gesetze)

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird aufgehoben.

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      '1. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter ", zur Ausreise verpflichtete Ausländer, deren Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen geduldet wird" durch die Wörter "und Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde" ersetzt.'

   b) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort "Aufenthaltsgesetzes" die Wörter ", eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.

3. In Nummer 7 Nr. 2 und Nummer 8 Nr. 2 werden jeweils nach dem Wort "Aufenthaltsgesetzes" die Wörter ", eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.

4. Nummer 9 wird aufgehoben.

5. In Nummer 10 Nr. 1 Buchstabe c wird die Angabe "Nr. 11" durch die Angabe "Nr. 14" ersetzt.

6. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

   '10a. § 23 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) wird wie folgt geändert:

      1. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

         "Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten."

elektronische Vorab-Fassung*

2. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   "Das Gleiche gilt für Ausländer, die einen räumlich nicht beschränkten Aufenthaltstitel nach den §§ 23, 23a, 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist." '

Zu Artikel 11 (Änderungen sonstiger Gesetze)

Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe "Nr. 1" durch die Angabe "Abs. 1" ersetzt.

2. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

   '12a. In § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 57 des Ausländergesetzes" durch die Angabe "§ 62 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.'

3. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

   '14. Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007), wird wie folgt geändert:

   1. In § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b wird die Angabe "§ 92a des Ausländergesetzes" durch die Angabe "§ 96 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.

   2. In § 276a wird das Wort "Aufenthaltsgenehmigungen" durch das Wort "Aufenthaltstitel" ersetzt.'

4. In Nummer 15 Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort "Aufenthaltsgesetzes" die Wörter ", eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.

elektronische Vorab-Fassung*

5. In Nummer 17 Nr. 1 § 52 wird Absatz 61a wie folgt gefasst:

   "(61a) § 62 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom [*Einsetzen: Datum der Verkündung des Zuwanderungsgesetzes*] (BGBl. I S. [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden."

6. In Nummer 18 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 20 Nr. 1 Buchstabe a, Nummer 21 Nr. 1 und 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden jeweils nach dem Wort "Aufenthaltsgesetzes" die Wörter ", eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.

7. Folgende Nummer 23 wird angefügt:

   '23. In § 50 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

   "3. über Streitigkeiten gegen Abschiebungsanordnungen nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes und ihre Vollziehung," '

<u>Zu Artikel 12 (Änderungen von Verordnungen)</u>

Dem Artikel 12 wird folgende Nummer 6 angefügt:

'6. In § 6 Abs. 1 der Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), wird die Angabe "2, 2a," gestrichen und nach der Angabe "§ 4 Abs. 1 Nr. 1" die Angabe "sowie in voller Höhe der in den §§ 2 und 2a" eingefügt.'

<u>Zu Artikel 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)</u>

Artikel 15 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   "(1) Artikel 1 §§ 42, 43 Abs. 4, § 69 Abs. 2 bis 6, § 99, Artikel 2 § 11 Abs. 1 Satz 1, soweit er auf die §§ 69 und 99 des Aufenthaltsgesetzes verweist, Artikel 3

elektronische Vorab-Fassung*

Nr. 39 hinsichtlich des § 61 Abs. 2 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes, soweit dieser auf § 42 des Aufenthaltsgesetzes verweist, und Nr. 49, Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a hinsichtlich des § 9 Abs. 1 Satz 5 des Bundesvertriebenengesetzes und Artikel 12 Nr. 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Auf Grund der genannten Vorschriften erlassene Rechtsverordnungen dürfen frühestens an dem in Absatz 3 genannten Zeitpunkt in Kraft treten."

2. In Absatz 2 wird die Angabe "49" durch die Angabe "48" ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

      "Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2005 in Kraft;"

   b) In Halbsatz 2 wird Nummer 9 gestrichen.

4. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   "(4) Artikel 1 § 23a sowie die hierauf beruhenden landesrechtlichen Verordnungen treten am 31. Dezember 2009 außer Kraft."

elektronische Vorab-Fassung*